

Stadt Krefeld



BEBAUUNGSPLAN Nr. 86 **- *Westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk*** ***und Dahlerdyk* -**

Rechtskräftig seit dem 15. Juni 1973

Rechtsgrundlagen:

nach den §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238)
des § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433),
des § 103 der Landesbauordnung vom 25.06.1962 (SGV. NW. 373)
des § 25 Abs. 7 des Landesstraßengesetzes vom 28.11.1961 (GV. NW. S. 305)
sowie der Planzeichenverordnung vom 19.1. 1965 (BGBl. I S. 21)

BEBAUUNGSPLAN Nr. 86 2. Änderung **- *Westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk*** ***und Dahlerdyk* -**

Rechtskräftig seit dem 12. Februar 1999

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung.
Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemäß Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung.
Planzeichenverordnung (PlanzV 90) gemäß Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Textliche Festsetzungen

Die Haussockel sollen 50 cm nicht überschreiten.

Die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs.1 Ziff.11 BBauG vorgesehenen Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte bzw. Geh- und Leitungsrechte dienen dem Anschluß an die Verkehrsflächen und der Versorgung der Baugrundstücke auf den nach Maßgabe des Bebauungsplanes neu zu bildenden Flurstücken entsprechend der festgesetzten baulichen Nutzung.

Bestehende Gebäude, die im Bebauungsplan nicht von neuen Baugrenzen umschlossen sind, müssen abgebrochen werden, wenn im Falle eines wesentlichen Um- oder Ausbau des Gebäudes oder die Errichtung eines Neubaus auf gleichem Grundstück die rechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie sonstige baurechtliche Bestimmungen dies verlangen. Die Entschädigung regelt sich jeweils nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (§§ 40-44)

Die von den Ausweisungen dieses Bebauungsplanes abweichenden Festsetzungen der Fluchtlinienpläne Nr. 65a und 73 sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen

(Krefelder Amtsblatt Nr. 33 vom 15.08.1974)

"Sofern durch die ausgewiesenen Baugrenzen oder Baulinien für das Einzelgrundstück Überschreitungen der Grund- und Geschoßflächenzahl bzw. der Baumassenzahl eintreten, kann die Baugenehmigungsbehörde gemäß § 31 Abs. 1 BBauG Ausnahmen von den Festsetzungen der Grund- und Geschoßflächenzahl bzw. der Baumassenzahl bis zu den in § 17 der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BauNVO 1968) festgesetzten Höchstwerten zulassen. Hierbei dürfen jedoch die im Plan festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen bzw. Baumassenzahlen für die städtebauliche Einheit nicht überschritten werden". (Die städtebauliche Einheit ist eine Baufläche, die durch die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. durch Straßenbegrenzungslinien von weiteren Bauflächen oder Flächen sonstiger Nutzung getrennt ist).

Krefeld, den 26. August 1974

L.S. gez. Dr. Schriever

Obervermessungsdirektor

Ergänzung der Textlichen Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

(2. Änderung)

1. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

In eingeschossigen Wohngebäuden sind mehr als zwei, in zweigeschossigen Wohngebäuden mehr als drei Wohnungen unzulässig.

2. Berücksichtigung anderer Geschosse bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl –GFZ (§ 20 Abs.3 BauNVO 90)

Bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl sind neben den Geschoßflächen der Vollgeschosse auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume sowie ihrer Umfassungswände mitzurechnen.